

Gemeindeprüfungsanstalt

Benutzungsgebührensatzung 2023 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) vom 22. Dezember 2022

1.

Bekanntmachung der Benutzungsgebührensatzung 2023 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 105 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der Fassung, die sich aus Artikel 10 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) ergibt, und in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i. V. m. § 105 GO NRW Benutzungsgebühren von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und deren Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- (2) Für ihre Tätigkeit bei der Jahresabschlussprüfung auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) i. V. m. § 106 GO NRW a. F. und des § 2 Abs. 2 GPAG erhebt die gpaNRW die Benutzungsgebühren von den geprüften Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen sowie von anderen Körperschaften, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen öffentlichen Rechts, wenn ihr die Zuständigkeit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums übertragen worden ist.
- (3) Gebührenschuldner für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die sie tragende Körperschaft.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen, soweit § 3 nichts anderes bestimmt. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der jeweils zum 01. Januar eines Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der gpaNRW. Ändert sich die tarifliche oder gesetzliche Wochenarbeitszeit einer Beschäftigtengruppe, so kann zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Änderung eine Neuberechnung des Umfangs eines Tagewerkes erfolgen. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer der gpaNRW durch die Stundenzahl nach Satz 2. Die dienstlich anerkennungsfähige Fahrtzeit ist Teil des Tagewerkes.
- (2) Kleinste Einheit, die der Abrechnung zu Grunde gelegt wird, ist ein Viertel eines Tagewerkes.
- (3) Für jede der in § 1 genannten Tätigkeiten wird eine Mindestgebühr von der Hälfte eines Tagewerkes erhoben.
- (4) Bei einer Tätigkeit außerhalb des Verwaltungssitzes der gpaNRW wird für die notwendigen Fahrten eine Pauschale für die Reisekostenvergütung erhoben, soweit § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 633,00 Euro festgesetzt.
- (2) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird ein Gebührensatz von 685,00 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung mit Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird. Für jede Prüfung wird ein Vielfaches dieses Gebührensatzes in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erhoben, welche sich nach Umsatzerlösen und Bilanzsumme des zu prüfenden Jahresabschlusses richtet; die Erfüllung mindestens eines Merkmals der nächst höheren Größenklasse führt zur Zuordnung des Betriebes zu dieser Größenklasse (die kleinste Größenklasse ist B):

Größen- klasse	Merkmal	Merkmal	Vielfaches
A	Umsatzerlöse größer 8,0 Mio. Euro	Bilanzsumme größer 80,0 Mio. Euro	1,5
B	bis 8,0 Mio. Euro	bis 80,0 Mio. Euro	1,0

Wird entschieden, dass ein Betrieb von der Jahresabschlussprüfung befreit oder nicht jährlich geprüft wird, so wird hierfür das 1,0-Fache des Gebührensatzes erhoben. Bei Ortsterminen wird je Termin das 1,0-Fache des Gebührensatzes erhoben; eine Pauschale für die Reisekostenvergütung fällt nicht an. Bei Bilanzierung nach NKF tritt an die Stelle der Umsatzerlöse die Summe der Erträge aus öffentlich- und privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie aus Kostenerstattungen und -umlagen.

- (3) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 940,00 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung durch eigene Prüfenden der gpaNRW gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 GO NRW a. F. durchgeführt wird.
- (4) Die Pauschale für Reisekostenvergütung im Sinne des § 2 Abs. 4 beträgt 57,25 Euro pro Tag.
- (5) Die Höhe der Gebühren nach den Absätzen 1, 3 und 4 richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden Gebührensatz.
- (6) Bedient sich die gpaNRW im Rahmen des § 2 Abs. 5 GPAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder anderer geeigneter Dritter, so werden die Kosten für deren Leistung zusätzlich zu den Gebühren für überörtliche Prüfungen und Jahresabschlussprüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 erhoben. Dies gilt nicht, soweit Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, derer sich die gpaNRW zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 GO NRW a. F. bedient, ihre Kosten dem geprüften Betrieb unmittelbar in Rechnung stellen.

§ 4

Gebührenschild, Vorausleistung

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des Prüfungsberichtes und bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des abschließenden Vermerks oder der Befreiung. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 5

Gebührenkalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum für die Gebühren gemäß § 3 beträgt ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung 2021 vom 23. Dezember 2020 außer Kraft.

§ 7

Bekanntmachung der Benutzungsgebührensatzung

Diese Benutzungsgebührensatzung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite der gpaNRW öffentlich bekannt gemacht.

2.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) durch Bereitstellung der Satzung auf der Internetseite der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) öffentlich bekannt gemacht. Nachrichtlich wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse hingewiesen. Die Satzung wurde gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 2022 angezeigt.

Herne, den 22. Dezember 2022

Der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
In Vertretung

gez.

Simone K a s p a r

Stellvertreterin des Präsidenten